

BGer 8C_817/2018 vom 12. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_817_2018

FR: TF 8C_817/2018 du 12 mars 2019

IT: TF 8C_817/2018 del 12 marzo 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt, indem es den einen Rentenanspruch verneinenden Einspracheentscheid vom 21. Dezember 2016 schützte.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die Grundlagen zur Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers bei Unfällen (Art. 4 ATSG , Art. 6 Abs. 1 UVG ; BGE 134 V 72) sowie zu dem für die Leistungspflicht vorausgesetzten natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Gesundheitsschaden (BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.) und zu dem im Sozialversicherungsrecht bei der Beantwortung von Tatfragen üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt für die vorinstanzlichen Ausführungen zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 135 V 465 E. 4.3 S. 468 ff.; 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.) sowie zum Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG ; SVR 2010 AIV Nr. 2 S. 3, 8C_269/2009 E. 2.2 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz mass dem Gutachten des Spitals G._____ vom 23. Februar 2015 in Bezug auf den medizinischen Sachverhalt Beweiskraft bei. Danach leide die Beschwerdeführerin an einer eingeschränkten Schulterbeweglichkeit bei Status nach proximaler Humerusfraktur, an parascapulären Myogelosen, einer beginnenden Omarthrose und einer AC-Gelenksarthrose. Die Arthrose sei nur möglicherweise unfallbedingt, aber selbst bei der Annahme einer auf den Unfall zurückzuführenden Arthrose schränke diese die Arbeits- bzw. Leistungsfähigkeit nicht zusätzlich zu den ankerkannten unfallkausalen

Schulterbeschwerden ein. Das kantonale Gericht hielt weiter fest, die zudem geltend gemachten zunehmenden Beschwerden im rechten Arm, an der Lendenwirbelsäule sowie im rechten Knie seien nicht auf den Unfall zurückzuführen, bzw. hinsichtlich des rechten Arms seien keine entsprechenden Berichte aktenkundig, weshalb eine allfällige Unfallkausalität nicht bewiesen sei. Die schmerzbedingten Schlafstörungen seien ärztlicherseits berücksichtigt worden. Von der im Gutachten ausgewiesenen Arbeitsfähigkeitschätzung, wonach für die ärztliche Tätigkeit eine 10%-ige Leistungseinschränkung bestehe, da die Beschwerdeführerin die in ihrer Institution einmal pro Woche vorzunehmenden Punktionen, speziell Pleura- und Knochenmarkspunktionen, nicht mehr vollständig durchführen könne, wich die Vorinstanz ab. Sie hielt fest, die Versicherte sei in einer Tätigkeit als Assistenz-, Spital- oder Oberärztin zu 100 % arbeitsfähig.

E. 3.2

Auch sei mit Blick auf das Valideneinkommen nicht bewiesen, dass die Versicherte in ihrer derzeitigen Anstellung als Oberärztin bei der Klinik H. _____ weniger verdiene als andere in der Schweiz tätige Oberärzte mit gleicher Qualifikation. Eine unfallbedingte Verzögerung der beruflichen Karriere in dem Sinne, dass sie ohne den Unfall früher eine Stelle als Oberärztin hätte antreten können, sei nicht erwiesen. In Berücksichtigung ihres beruflichen Werdegangs und der Tatsache, dass sie vor dem Unfall, im Alter von 50 Jahren, noch als Assistenzärztin gearbeitet habe, sei dies lediglich möglich. Ein konkreter Einkommensvergleich erübrige sich in dieser Konstellation, da kein rentenbegründender Invaliditätsgrad gegeben sei.

E. 4.1

Was die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, verfängt nicht. Das kantonale Gericht hat die medizinischen Akten einlässlich und bundesrechtskonform gewürdigt. Die gutachterliche Einschätzung in der Expertise des Spitals G. _____, wonach die postoperative Schultersteife mit konsekutiven Myogelosen der parascapulären Muskulatur unfallkausal seien, hingegen die AC-Gelenksarthrose und die Omarthrose nicht, durfte das kantonale Gericht als beweiskräftig einstufen. Dass bereits Dr. med. D. _____, Leitender Arzt Orthopädie, Klinik E. _____, in seinem Bericht vom 7. Dezember 2010 ein subacromiales Impingement mit aktivierter AC-Arthrose links diagnostizierte, sagt über deren Unfallkausalität nichts aus. Nachdem keine Indizien aktenkundig sind, die das Gutachten des Spitals G. _____ in Frage stellen könnten, ist die vorinstanzliche Verneinung der natürlichen Unfallkausalität der AC-Arthrose ebenso rechens wie der Verzicht auf weitere Abklärungen. Das kantonale Gericht hielt sodann zutreffend fest, dass selbst die Anerkennung einer unfallbedingten Arthrose zu keinem anderen Ergebnis führen würde, da diese sich nicht zusätzlich zu den als Unfallfolge anerkannten linksseitigen Schulterbeschwerden auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit auswirkten. Anhaltspunkte für weitere durch den Unfall verursachte Beschwerden, namentlich in Bezug auf Rücken und Hüfte, ergeben sich ebenso wenig aus den Akten. Dr. med. I. _____, FMH Radiologie, Schmerz- und Osteoporosezentrum K. _____, hielt in seinem Bericht vom 30. Dezember 2016 in Bezug auf das gleichentags durchgeführte MRI der Lendenwirbelsäule und der Iliosacralgelenke einzig degenerative Veränderungen fest, weshalb die vorinstanzliche Feststellung, dem Bericht lasse sich keine unfallbedingte Genese der Rücken- und Hüftbeschwerden entnehmen, vor Bundesgericht standhält. Nicht nachvollziehbar ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, es sei überwiegend

wahrscheinlich, dass die festgestellte Fehl- resp. Überbelastung der Iliosakralgelenke auf die Beschwerden im linken Schultergelenk zurückzuführen seien, zumal sie nicht näher darlegt, worauf sie diese Ansicht stützt. Die Versicherte bringt nichts vor, was die medizinische Sachverhaltsfeststellung gemäss angefochtenem Entscheid als widersprüchlich oder unvollständig erscheinen liesse.

E. 4.2

In Bezug auf die erwerblichen Auswirkungen der Schulterbeschwerden steht fest, dass die Versicherte ihre Tätigkeit als Fachärztin Allgemeine Innere Medizin weiterhin ausüben kann. Gemäss den Feststellungen im angefochtenen Entscheid ist sie als Oberärztin an der Klinik H. _____ tätig. Gegenüber den Gutachtern des Spitals G. _____ gab sie an, ihre Arbeit als Spitalärztin zwar zu 100 % ausüben zu können, bei gewissen Tätigkeiten, z. B. bei Pleura- oder Knochenmarkspunktionen, aber stark eingeschränkt zu sein. Diese gingen unter der Annahme einmal wöchentlich durchzuführender Punktionen von einer 10%-igen Leistungseinbusse aus. Auch wenn es zutrifft, dass die Versicherte aufgrund der bestehenden körperlichen Einschränkungen Pleura- und Knochenmarkspunktionen und andere Eingriffe, die physische Kraft voraussetzen, nicht mehr vollständig durchführen kann (Berichte des Dr. med. L. _____, Ärztlicher Leiter, Zentrum M. _____, vom 12. Juli 2017, und des Dr. med. N. _____, Medizinisches Zentrum O. _____, vom 5. September 2016), resultiert hieraus keine Erwerbseinbusse. Das kantonale Gericht bezog beide Berichte - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - korrekt in seine Beweiswürdigung ein. Dr. med. L. _____ führte aus, es werde bezüglich der Zuteilung dieser Eingriffe auf sie Rücksicht genommen, indem andere Ärzte diese vornehmen würden. Die Versicherte ist damit in der Lage, trotz ihrer Schulterbeschwerden vollzeitlich als Ärztin tätig zu sein. Ob sie nun mit dem Titel einer Spitalärztin oder - gemäss vorinstanzlicher Feststellung - als Oberärztin tätig ist, spielt insofern keine Rolle, als nicht bestritten wird, dass sie lohnmässig einer Oberärztin zumindest gleichgestellt ist. Dass ihre gesundheitliche Beeinträchtigung eine lohnmässige Benachteiligung begründete, ist insgesamt nicht ersichtlich. Was den Einwand des verzögerten Karriereverlaufs bis hin zur Oberärztin und den damit geltend gemachten Einkommensverlust betrifft, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine rentenwirksam verzögerte Karriere als Ärztin nicht aktenkundig sind. Es finden sich keine Hinweise, dass sie als Gesunde eine schnellere finanzielle Karriere als Ärztin hätte machen können. Die Beschwerdeführerin vermag höchstens einen möglichen hypothetischen Karriereverlauf aufzuzeigen ohne schlüssig darzulegen, worin die auf den Unfall zurückzuführende Verzögerung liegt. Überdies ist es durchaus üblich, dass eine Assistenzärztin zumindest teilweise bereits in der Funktion einer Oberärztin mit Führungsverantwortung arbeitet, bevor sie eine geeignete freie Oberarztstelle antreten kann. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin rund sieben Jahre nach ihrem Facharztstitel als Spitalfachärztin tätig war, zeigt keinen Bezug zum Unfall auf. Die Anstellung als Spitalfachärztin ist eine mögliche Form der Tätigkeit als Medizinerin nach Erhalt des Facharztstitels und stellt keine Karriereverzögerung dar. Deshalb erweist sich die vorinstanzliche Annahme einer fehlenden erwerblichen Auswirkung des Unfallschadens als bundesrechtskonform, weshalb sich auch der Verzicht des kantonalen Gerichts auf die Durchführung eines Einkommensvergleichs nicht beanstanden lässt. Eine rentenbegründende Invalidität ist nicht ausgewiesen. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 5

Dem Prozessausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.